

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 27

Artikel: Eine neue deutsche Militärvorlage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Vertretung seines Vaters bei dessen vielen Reisen bearbeitet und erledigt. Die Politik König Georgs dürfte daher zweifellos die Bahnen derjenigen seines Vaters weiter verfolgen, und seine ersten Schritte, die Erklärung im geheimen Kabinetts-Rat, dass er in die Fusstapfen seines Vaters treten werde, und das Danktelegramm an den Präsidenten der französischen Republik für die Teilnahme und die „kostbare Freundschaft Frankreichs“, die dazu beitragen würden seinen Schmerz zu lindern, sowie das Telegramm an König Manuel von Portugal, in welchem König Georg die Versicherung gibt, dass die englisch-portugiesische Allianz erhalten bleiben, und die Interessen beider Länder, namentlich in Afrika, durch einiges Zusammengehen immer mehr gefördert werden würden, deuten darauf hin. Seine Fürsorge für die bewaffnete Macht tritt zu Tage in dem gleich angekündeten Besuch in Portsmouth und Aldershot und in dem im Juli stattfindenden aussergewöhnlich grossen Flottenmanöver mit 300 Schiffen, sowie in der in seiner Gegenwart bald nach der Beisetzung König Eduards erfolgten Verteilung des Victoria Kreuzes an diejenigen Chargen und Mannschaften, die an der Geleitung des Königlichen Sarges auf einer Lafette besonders beteiligt waren. König Georg besitzt betreffs der Leitung und der Sorge für die Wehrmacht Englands nicht nur den Vorzug des rüstigsten Lebensalters von 45 Jahren vor seinem Vater, sondern auch den der genauesten Kenntnis ihres wichtigsten Dienstzweiges, des der Flotte. Er war bekanntlich zu Lebzeiten seines älteren Bruders, des 1902 gestorbenen Prinzen Eduard, Herzogs von Clarence, nicht für den Thron, sondern für den Dienst in der Flotte bestimmt, und gehörte ihr daher vom 12. Lebensjahr ab an; er lernte den praktischen Dienst in der Flotte, mit geringen Unterbrechungen, bis zum Schlachtschiffkommandanten während 1½ Jahrzehnten und erwarb sich den Beinamen des „Sailor prince“. Er unternahm mit der Flotte grosse Seereisen nach allen Teilen des britischen Weltreiches, und ist bisher der einzige König Englands, der alle Teile seines Reiches, darunter auch Irland, aus eigener Anschauung kennen lernte; den Kontinent besuchte er weniger, war jedoch verschiedene Male in Deutschland, und hegt grosse Sympathien für das seinem Vater so vertraute Frankreich. Er ist passionierter Jäger, ein trefflicher Schütze und guter Landwirt, kräftiger und abgehärteter als sein Vater, von grosser Intelligenz und Gewissenhaftigkeit, und Sinn und Treue fürs Détail. Dagegen kennt König Georg die fremden Höfe und politischen Persönlichkeiten auch nicht annähernd in dem Masse, wie sein viele Reisen im Inter-

esse der englischen Politik unternehmender Vater; man nimmt daher an, dass er nicht wie dieser sein eigener Minister des Auswärtigen sein werde. Trotzdem macht sich schon jetzt sein Einfluss auf die Haltung Englands in der Kretafrage zugunsten des König Georg V. verwandten König Georg von Griechenland geltend. Georg V. gelangte in einem Zeitpunkt auf den Thron, wo der Gegensatz zwischen England und Deutschland zwar milder geworden, jedoch nicht beseitigt ist. Die Autorität und der persönliche Einfluss Eduards VII. vermochte den Ausbruch eines Konfliktes, den er z. T. selbst geschürt hatte, zu verhindern; allein es scheint manchem als fraglich, ob sein dieser Autorität und Einflusses entbehrender Sohn dazu imstande sein wird. Den Bestrebungen seines Vaters in den letzten Jahren seiner Regierung, den Frieden aufrecht zu erhalten, dürfte er folgen. Man erwartet in England von ihm, dass er wie dieser die Politik der erreichbaren Möglichkeiten im Interesse seines Landes stets betreiben werde. Ferner aber setzt ihn seine erworbene gute Kenntnis der britischen Kolonien besonders in den Stand, die von Eduard VII. eingeleitete Reorganisation und Zusammenfassung ihrer Wehrmacht mit besonderem Nachdruck und Erfolg zu fördern; seine genaue Kenntnis der Flotte befähigt ihn, deren weitere Entwicklung in die geeignetsten Bahnen zu leiten. Was den militärisch-politischen Wert der von Eduard VII. abgeschlossenen Bündnisse und Abkommen betrifft, von manchen als papierne Verträge bezeichnet, so liegt er offenbar darin, dass ein Angriff auf die betreffenden Mächte und Küstengebiete der gewaltigen englischen Flotte den „casus foederis“ zur Abwehr desselben liefern, und somit deren Verteidigung ganz wesentlich unterstützen würde. Es ist daher anzunehmen, dass auch König Georg den Bahnen seines Vorgängers auch darin folgen, und an jenen Bündnissen und Abkommen festhalten wird.

Eine neue deutsche Militärvorlage.

Ungeachtet des noch unsicheren Ergebnisses der neuen Steuergesetze plant die deutsche Regierung für das bevorstehende neue Quinquennat eine neue beträchtliche Militärvorlage.

Die Grundzüge für das neue Quinquennatsgesetz sind im Kriegsministerium bereits aufgestellt, und wird das Gesetz dem Reichstag gleichzeitig mit dem Etat zugehen. Da die Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind, so lassen sich Einzelheiten noch nicht bekannt geben; doch steht bereits so viel fest, dass das neue Gesetz den Bahnen des alten folgen, und bestrebt sein wird,

die Gleichmässigkeit der Truppenkörper weiter zu fördern durch Neuauflistung der fehlenden Bataillone, Schwadronen und Batterien, um die einzelnen Regimenter zu gleichstarken Körpern zu machen. Dieses Ziel wird jedoch nicht ganz erreicht werden können, da die Zahl der anfordernden Bataillone eine zu grosse sein würde. Nach dem Quinquennatsgesetz von 1905 waren für die Zeit bis 1910 zu bilden: 8 Infanteriebataillone, 25 Kavallerie-Schwadronen nebst 4 Brigade- und 8 Regimentsstäben, 3 Fussartillerie-Kompagnien nebst 2 Bataillonsstäben und 3 Bespannungsabteilungen, 3 Pionierbataillone nebst 3 Regimentsstäben, 1 Eisenbahn-Versuchskompagnie, 1 Telegraphenbataillon nebst Bespannungsabteilung. Die Feldartillerie war in diesem Gesetz nicht berücksichtigt. Zunächst kommt bei dem neuen Friedenspräsenzgesetz die Auffüllung der Regimenter in Frage, und zwar in erster Linie eine Verstärkung der Feldartillerie, um zu erreichen, dass sie gleich stark wird, wie die französische nach der neuen französischen Heeresorganisation geworden ist. Der Rest der zu vermehrenden Kopfstärke des Heeres entfällt hauptsächlich auf die Infanterie, um hier zu erreichen, dass die Zahl der Regimenter mit nur 2 Bataillonen vermindert wird. Im grossen und ganzen wird die neue Vorlage, was die finanzielle Anforderung anbelangt, im Rahmen der alten Vorlage bleiben, ihre jährlichen Mehrkosten werden auf 40—50 Millionen veranschlagt.

Von den 216 deutschen Infanterieregimentern (615 Bataillone) haben 183 Regimenter 3 Bataillone, 33 Regimenter 2 Bataillone; zur Gleichmässigkeit fehlen 33 Bataillone. Es soll jedoch nur ein Teil derselben neuformiert werden. In Betracht kommen zunächst die Grenzregimenter, soweit sie nur 2 Bataillone besitzen; deren Auffüllung gilt als jedenfalls erforderlich, da es im Ernstfall nicht möglich ist, ihnen lediglich aus Reservisten bestehende Bataillone zuzuteilen, wie es jetzt im Frieden im Manöver geschieht, die Mannschaften aber vorher etwa 8 Tage einmarschiert werden, was bei einer Mobilmachung nicht durchführbar ist. Die Auffüllung der übrigen Regimenter (der noch verbleibenden 24) liesse sich für den Kriegsfall durch Zuteilung der 18 Jägerbataillone erreichen, die jedoch bestehen bleiben sollen, so dass jene Auffüllung kaum stattfinden wird. Die Regimenter, die nur 2 Bataillone besitzen, verteilen sich wie folgt: 26 in Preussen, 3 in Sachsen, je 2 in Bayern und Württemberg. In der Hauptsache sind daher preussische Regimenter aufzufüllen. Frankreich kann den 615 deutschen Bataillonen Infanterie etwa 560 gegenüberstellen, ohne die Kolonialtruppen.

Die deutsche Kavallerie (103 Regimenter) besteht aus 98 Regimentern mit je 5 Schwadronen, 5 in Bayern mit je 4 Schwadronen. Es fehlen somit 5 Schwadronen. Den 510 deutschen Schwadronen stehen zurzeit 395 französische gegenüber, so dass die deutsche Kavallerie keiner Vermehrung bedarf, wie irrtümlich verlautete.

Die deutsche Feldartillerie setzt sich zusammen aus 94 Regimentern, meist mit je 6 Batterien; die vorhandenen reitenden Batterien sind für den Krieg der Kavallerie zuzuzählen. Die 12 bayrischen Regimenter zählen aber statt 72 Batterien nur 60 Batterien, so dass für Bayern 12 Batterien fehlen. Frankreich stellt den 452 deutschen Feldbatterien (ohne reitende und schwere Feldartillerie) über 600 Batterien entgegen, die bis 1911 noch vermehrt werden sollen.

Von den 29 deutschen Pionierbataillonen zählt nur eins 3 Kompagnien, während die übrigen je 4 Kompagnien besitzen.

Aus dieser Uebersicht lässt sich erkennen, welches Ziel das neue Quinquennatsgesetz anstrebt: Verstärkung der Artillerie vor allem und eine Auffüllung der Infanterieregimenter zu 2 Bataillonen, soweit es die gesetzlich zulässige Kopfstärke des Heeres für die Zeit von 1911 bis 1916 zulässt.

Ausland.

Frankreich. Einschnitte für Maschinengewehre. Die Genie-Studienkommission war vor einiger Zeit beauftragt worden, die günstigste Form von Einschnitten für Maschinengewehre festzustellen. Sie hatte einen solchen vorgeschlagen, mit dem in Maisons-Lafitte Schiessversuche angestellt wurden, die günstige Ergebnisse hatten. Der Graben kann mit dem tragbaren Schanzzeug des Personals hergestellt werden; wurde er zunächst für das Schiessen im Liegen erbaut, so kann er für das Schiessen im Knien ausgebaut werden, wenn Zeit vorhanden ist. Die Bedienungsmannschaft ist auf alle Entfernungen gegen Infanteriefire unverwundbar. Obgleich die Form und das Profil eines Grabens vom Gelände abhängt, sowie von der Bodenart und dem zu erreichenden taktischen Zwecke, war es doch nötig, dass die Art, um die Maschinengewehre zu schützen, reglementarisiert wurde. *Militär-Wochenblatt.*

Italien. Vorschrift für Infanterie-Maschinengewehrabteilungen. Die Infanterie-Maschinengewehrabteilung besteht aus zwei Maschinengewehren; sie ist nach dem Wortlaut der Vorschrift „nicht zu selbständigen Operationen bestimmt“. In administrativer und taktischer Beziehung untersteht sie vollständig dem Infanterieregiments- oder Alpinibataillonskommando.

Die Abteilung besteht aus 1 Subalternoffizier (nach Möglichkeit ein rangsälterer), 4 Unteroffizieren (hievon ein Unterfähnrich), 1 Hornist und 23 Mann. Das ganze Material wird auf 28 Maultieren fortgebracht und besteht aus der Gefechtsabteilung und der Reserveabteilung; die Gefechtsabteilung wieder besteht aus dem „Feuerstaffel“ und dem „Patronenstaffel“.

Die Gebirgs-Maschinengewehrabteilungen haben einen besonderen zweispannigen Wagen, wodurch deren Selbständigkeit erhöht wird.